

Eintragung in Eintragungslisten und Eintragungsscheine

Nach der Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung haben die Initiatoren des VB 4 Wochen Zeit, die Eintragungslisten zu beschaffen und diese an die Gemeinden zu versenden, in denen nach ihrem Willen die Listen zur Eintragung ausgelegt werden sollen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Listen 18 Wochen innerhalb der üblichen Amtsstunden zur Eintragung auszulegen. Die Eintragungslisten sind in Gemeinden bis 100.000 Einwohner mindestens an einer Stelle, in Gemeinden über 100.000 Einwohner mindestens an zwei Stellen für die Eintragung auszu- legen. Die Eintragung ist auch an vier Sonntagen, die in die Eintragungsfrist fallen, zuzulassen. Die Gemeinden machen die Auslegungsorte und -zeiten ortsüblich bekannt. Außer in Eintra- gungslisten können Stimmberechtigte – ähnlich wie bei der Briefwahl – auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des VB erklären. Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes auf Antrag bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragungsfrist aus.

Freie Unterschriftensammlung

Die freie Unterschriftensammlung ist an das Verfahren bei der VI angelehnt. Die Initiatoren haben dafür 1 Jahr nach der Bekannt- machung der Zulassung Zeit.

Transparenzregelung

Geld- und Sachspenden im Wert von mehr als 5000 Euro sind von den Vertrauenspersonen offenzulegen.

Feststellung des Eintragungs- und Sammlungsergebnisses

Der Landeswahlausschuss stellt die Gesamtsumme der rechtzei- tig erfolgten gültigen Eintragungen und gegebenenfalls auch der gültigen frei gesammelten Unterschriften fest. Die Landesregie- rung prüft, ob das VB rechtswirksam zustande gekommen ist, insbesondere, ob die erforderliche Mindestzahl an Unterschrif- ten erreicht worden ist. Ist das VB wirksam zustande gekommen, wird es von der Landesregierung unter Darlegung ihres Stand- punktes unverzüglich dem Landtag unterbreitet.

Behandlung im Landtag

Der Landtag ist verpflichtet, das VB innerhalb von 6 Monaten abschließend zu behandeln.

Kosten

Die Antragstellenden tragen zunächst die anfallenden Kosten; diese Kosten sind ihnen vom Land zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen VB vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist. Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten des Eintragungsverfahrens.

Volksentscheid

Inhalt / Voraussetzungen

Entspricht der Landtag einem VB nicht, kommt es zum Volks- entscheid (VE). In diesem Fall kann das Volk das Gesetz selbst durch Abstimmung beschließen.

Beim VE entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Stimmberech- tigten (ca. 2 Millionen Stimmen) beträgt. Ausnahme: Ein Ge- setz, mit dem die Landesverfassung geändert werden soll, ist angenommen, wenn sich mindestens 50 Prozent der Stimm- berechtigten an dem VE beteiligen und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Anlass / Verfahren

Mögliche Fälle eines VE

- :: Der Landtag entspricht einem Volksbegehren nicht (Ableh- nung des beantragten Gesetzes oder Erlass eines abweichenden Gesetzes).
- :: Die Landesregierung kann ein von ihr eingebrachtes Gesetz zum Gegenstand eines VE machen, wenn der Landtag das Gesetz abgelehnt hat.
- :: Der Landtag oder die Landesregierung können die Zustim- mung zu einer vom Landtag mangels Zweidrittelmehrheit abgelehnten Verfassungsänderung durch VE einholen.

Verfahren bei einem VE als Folge eines VB

Der VE muss innerhalb von 10 Wochen herbeigeführt werden, sofern der Landtag nicht innerhalb von 2 Monaten das mit dem VB beantragte Gesetz beschließt.

Wie bei einer Landtagswahl, wird über den VE an einem von der Landesregierung festgelegten Tag abgestimmt. Der Landeswahl- ausschuss stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung fest.

Kosten

Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten des Abstim- mungsverfahrens.

§§

Folgende einschlägige Rechtsvorschriften zum Thema finden Sie in unserem Internet-Angebot www.mik.nrw.de unter der Rubrik „Bürgerbeteiligung & Wahlen“:

- :: Artikel 67a, 68, 69 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen
- :: Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
- :: Durchführungsverordnung

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 8 71-01
Telefax +49 (0) 2 11 / 8 71-33 55
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Stand: Januar 2012

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Infor- mationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weiter- gabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Direkte Demokratie
Volksinitiative
Volksbegehren
Volksentscheid

Die nordrhein-westfälische Landesverfassung sieht drei Elemente vor, über welche die Bürgerinnen und Bürger des Landes unmittelbar Einfluss auf den demokratischen Willensbildungsprozess nehmen können:

Volksinitiative

Ziel	Befassung des Landtags mit einem politischen Sachthema oder Gesetzentwurf
Voraussetzung	Unterzeichnung durch mindestens 0,5 Prozent der stimmberechtigten Deutschen in NRW (ca. 66.000 Unterschriften)

Volksbegehren

Ziel	Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes
Voraussetzung	Unterzeichnung durch mindestens 8 Prozent der stimmberechtigten Deutschen in NRW (ca. 1 Million Unterschriften)

Volksentscheid

Ziel	Abstimmung über ein vom Landtag nicht verabschiedetes Gesetz
Voraussetzung	Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens 15 Prozent der Zahl der Stimmberechtigten (ca. 2 Millionen Unterschriften) betragen muss

Mit diesem Leitfaden erhalten Sie einen Überblick über Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Kasten auf der Rückseite), Antragsmuster sowie weiterführende Informationen finden Sie in unserem Internet-Angebot unter der Adresse www.mik.nrw.de (Rubrik „Bürgerbeteiligung & Wahlen“).

Volksinitiative

Inhalt / Voraussetzungen

Volksinitiativen (VI) können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, z. B. mit einem bestimmten politischen Sachthema oder einem mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, zu befassen. Der Landtag bleibt dabei in seiner Entscheidung frei. Er muss das politische Thema nicht in einem bestimmten Sinne inhaltlich behandeln und braucht ein beantragtes Gesetz nicht zu erlassen.

Eine VI muss von mindestens 0,5 Prozent (ca. 66.000 Personen) der deutschen Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die 18 Jahre oder älter sind und in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Zulassung / Verfahren

Anzeige der Absicht, Unterschriften zu sammeln

Die Absicht, Unterschriften für eine VI zu sammeln, ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf, schriftlich anzuzeigen. Das Ministerium informiert die Vertrauenspersonen, ob rechtliche Bedenken bestehen, und berät sie bezüglich des weiteren Verfahrens einschließlich der zu beachtenden Formalien. Bei einer VI, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, der zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führen würde, müssen die voraussichtlich entstehenden Kosten angegeben werden. Die Antragstellenden müssen jedoch in dem Gesetzentwurf keinen finanziellen Ausgleich, wie sonst erforderlich, vorsehen. Das Ministerium beantwortet auch schon vor der vorstehend genannten Anzeige etwaige Anfragen zum Verfahren bei der VI.

Sammlung der Unterschriften

Wer einen Antrag auf Behandlung der VI beim Landtag einreichen möchte, muss sich selbst um die Sammlung der Unterstützungsunterschriften kümmern. Dabei sind Unterschriftsbögen zu verwenden, die dem Muster der Durchführungsverordnung zum Gesetz entsprechen. Das Stimmrecht aller Unterzeichnenden müssen sich die Initiatoren der VI von der jeweiligen Gemeinde der Hauptwohnung bestätigen lassen.

Antrag auf Behandlung der VI

Der Antrag auf Behandlung einer VI ist schriftlich zu richten an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf.

Der Antrag muss enthalten

- eine genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten,
- die Unterschriften von mindestens 0.5 Prozent der Stimmberechtigten (ca. 66.000), wobei die Unterschriften bei Eingang des Antrags nicht älter als ein Jahr sein dürfen,
- die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellenden bei allen mit der VI zusammenhängenden Geschäften zu vertreten.

Der Antrag muss ebenfalls dem Muster der Durchführungsverordnung entsprechen.

Transparenzregelung

Geld- und Sachspenden im Wert von mehr als 5000 Euro sind von den Vertrauenspersonen offenzulegen.

Entscheidung über den Antrag, Behandlung im Landtag

Der Landtag entscheidet innerhalb von 3 Monaten, ob die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte VI erfüllt sind. Er hat die VI innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Zustandekommen abschließend zu behandeln. Die Vertrauenspersonen der VI sind von den zuständigen Landtagsausschüssen anzuhören.

Kosten

Die Kosten, die bis zur Einreichung des Antrags anfallen, tragen die Antragstellenden. Die Bestätigung des Stimmrechts der Antragstellenden durch die Gemeinden ist unentgeltlich.

Volksbegehren

Inhalt / Voraussetzungen

Volksbegehren (VB) können darauf gerichtet sein, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem VB muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein VB ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein VB nicht zulässig. Auch ein aus anderen Gründen verfassungswidriges Gesetz darf mit einem VB nicht erstrebt werden. Ein VB muss von mindestens 8 Prozent der deutschen Stimmberechtigten in NRW ab 18 Jahren gestellt sein, mithin von rund einer Million Personen.

Zulassung / Verfahren

Anzeige der Absicht eines VB

Die Absicht, ein VB zu stellen, ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen schriftlich anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren entspricht dem bei der Volksinitiative.

Antrag auf Zulassung eines VB

Der Antrag auf Zulassung eines VB ist schriftlich zu richten an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf.

Der Antrag muss enthalten

- einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten,
- eine Liste mit Unterstützungsunterschriften von mindestens 3.000 Stimmberechtigten, deren Stimmrecht durch eine Bestätigung ihrer Gemeinde nachzuweisen ist,
- die Namen einer Vertrauensperson sowie einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellenden bei allen mit dem VB zusammenhängenden Geschäften zu vertreten.

Antragsprüfung, Entscheidung

Das für Inneres zuständige Ministerium prüft den Antrag und hört die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson zum Ergebnis der Prüfung an. Die Landesregierung entscheidet über die Zulassung der Listenauslegung und gegebenenfalls der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen.